

Hinweise zur Umsetzung des „BAMBINI-Programms“

Im Anschluss an den bereits veröffentlichten Entwurf der VO zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geben wir hiermit, wie angekündigt, weitere Hinweise zur Umsetzung der geförderten Gebührenfreistellung für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung bekannt.

Wir weisen darauf hin, dass derzeit verbindliche Rechtsgrundlagen noch nicht vorliegen und daher Änderungen nicht ausgeschlossen werden können. Es bleibt den Kommunen vorbehalten, inwieweit Satzungsänderungen noch in 2006 oder rückwirkend in 2007 vorgenommen werden. Die notwendigen Schritte, insbesondere Beschlüsse der zuständigen Gremien, Anhörungen und Vereinbarungen mit freien Trägern sollten jedoch bereits in Angriff genommen werden.

I. Voraussetzungen:

Die Inanspruchnahme entsprechender Fördermittel setzt zwei Eckdaten voraus:

1. gemeindeweite Gebührenfreistellung für das letzte der Einschulung vorausgehende Jahr (12 Monate).
2. Betreuungszeit für Ganztagsplätze mindestens 5 Stunden täglich; bei Halbtagsplätzen bis zu 5 Stunden, also z. B. 4 Stunden täglich

II. Erforderliche Maßnahmen beim Einsatz freier Träger:

Eingesetzte freie Träger müssen vertraglich zur Gebührenfreistellung verpflichtet werden.

Hierzu sollte zwischen den jeweiligen Parteien (Gemeinde und freier Träger) eine vertragliche Vereinbarung schriftlich abgeschlossen werden, die so lauten könnte:

„Die Gemeindeund der freie Trägersind sich darüber einig, dass eine Beteiligung an der Landesförderung zur Gebührenfreistellung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen für das letzte Jahr vor der Einschulung gemäß den dafür bestehenden jeweils gültigen Regelungen des Landes Hessen stattfinden soll.

Der/die ... (Name des freien Trägers) stellt daher in der Einrichtung ... sicher, dass eine tägliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze gewährleistet ist.

Auf die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten bis zu fünf Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze täglich im letzten der Einschulung vorausgehenden Jahr wird der/die ... (Name des freien Trägers) verzichten. Der/die (Name des freien Trägers) verpflichtet sich, Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, die bereits gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung in der Einrichtung jedoch wieder gebührenpflichtig.

Die Gemeinde ...verpflichtet sich die vom Land Hessen erhaltenen Zuwendungen für die Förderung der Gebührenfreistellung bezüglich der vom ...(freier Träger) betreuten Plätze in der Kindertageseinrichtungbei der Finanzierung dieser Plätze wie folgt zu berücksichtigen oder an den freien Träger in der Weise weiterzugeben, dass die erhaltenen

Zuwendungen für die Finanzierung der Plätze in der Einrichtung ... vertragsgemäß eingesetzt werden.“

III. **Regelung der Gebührenfreistellung in den örtlichen Satzungen**

Die Gebührenfreistellung erfordert bei der Umsetzung für städtische bzw. gemeindliche Einrichtungen Änderungen der Gebührensatzung. Insoweit geben wir folgende Formulierungsvorschläge:

In der Gebührensatzung sollte eine Vorschrift über die Gebührenfreistellung verankert werden. Hier schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt/Gemeinde ... keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.“

IV. **Betreuung unter Dreijähriger**

Angesichts der sehr unterschiedlichen örtlichen Ausgestaltungen bei der Betreuung unter Dreijähriger haben wir insoweit keine allgemeingültige Formulierung für die Umsetzung des BAMBINI-Programms in diesem Bereich. Insoweit sieht das BAMBINI-Programm allerdings auch nicht im selben Umfang wie bei der Gebührenfreistellung Mindestbetreuungszeiten vor. Hierzu heißt es in § 2 des Verordnungsentwurfs, der im Mitgliederbereich unserer homepage www.hsgb.de unter der Rubrik „Mitwirkung“ abrufbar ist:

„Die Zuweisung beträgt für jedes Kind unter drei Jahren, das in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege im Gemeindegebiet betreut wird, monatlich 200 Euro, wenn die vertragliche Betreuungszeit an mindestens drei Tagen in der Woche mehr als fünf Stunden täglich umfasst. Im Übrigen beträgt sie monatlich 100 Euro, sofern eine vertragliche Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden in der Woche überschritten wird.“

V. **Sonstige Maßnahmen**

Sofern örtliches Satzungsrecht eine Beteiligung eines Eltern- oder Kindergartenbeirats vorsieht, ist diese durchzuführen. Für die Präambel der **Gebührensatzung** halten wir folgende aktuelle Formulierung für ausreichend:

„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394, 420), der §§ 1,2,3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversamm-

lung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde *am*
 *die folgende Satzung beschlossen:*

Ein Verweis auf Vorschriften des Kindergartengesetzes entfällt, da dieses zum Jahresende ausläuft und die Nachfolgevorschrift noch nicht Inkraftgetreten ist. Die für die Gebührenerhebung entscheidenden Vorschriften enthalten jedoch die HGO und das HessKAG, so dass die hier vorgeschlagene Präambel für eine Änderungssatzung ausreichend ist.

Für die Satzung über die Benutzung der Kindergärten schlagen wir vor, lediglich auf die HGO zu verweisen. Die Präambel erhält dadurch folgenden Wortlaut:

„Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394, 420) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde *am*
 *die folgende Satzung beschlossen:“*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü/KI/Dr. R./Rau

Nr. 13 – ED 106 vom 09.11.2006

ED 107

Aufteilung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrages für den Familienleistungsausgleich im Finanzplanungszeitraum 2006-2010

Nachdem die Gemeindeanteile für das III. Quartal 2006 bekannt gegeben wurden, stellt sich das Kassen-Ist-Aufkommen in 2006 wie folgt dar:

**Gemeindeanteil Einkommensteuer und Umsatzsteuer
Kompensationsbeitrag für den Familienleistungsausgleich
Kassen-Ist in 2006 (Stand: 18.10.2006) (in €)**

	Einkommensteuer	Familienleistungs- ausgleich	Umsatzsteuer
Abschluss 2005	108.572.252 €	-	2.479.261 €
I. Quartal 2006	549.927.251 €	27.609.163 €	71.747.015 €
II. Quartal 2006	520.919.003 €	32.196.945 €	70.472.149 €
III. Quartal 2006	530.137.141 €	32.196.945 €	74.102.464 €
IV. Quartal 2006 (Abschlag)	530.137.141 €	32.196.945 €	74.102.464 €
Gesamt:	2.239.692.788 €	124.199.998 €	292.903.353 €

Ausgehend hiervon und unter Zugrundelegung des Finanzplanungserlasses vom 25.08.2006 (StAnz. 2006, S. 2095) wird das Aufkommen für die Folgejahre wie folgt prognostiziert:

**Gemeindeanteil Einkommensteuer und Umsatzsteuer
Kompensationsbeitrag für den Familienleistungsausgleich
2006–2010 – Prognose (Stand: 18.10.2006)**

	Einkommensteuer	Familienleistungsausgleich	Umsatzsteuer
in Mio. €			
2006	2.240	124	293
2007	2.374	153	331
2008	2.481	159	341
2009	2.580	160	348
2010	2.671	160	355

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 13 – ED 107 vom 09.11.2006

ED 108**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das III. Quartal 2006**

Die Gemeindeanteile für das III. Quartal 2006 belaufen sich insgesamt auf:

- | | |
|---|------------------|
| 1. an der Umsatzsteuer (USt) | 74.102.464,09 € |
| 2. an der Einkommensteuer (ESt) | 530.137.141,56 € |
| 3. an der Kompensation für den Familienleistungsausgleich | 32.196.945,50 € |

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach der Anlage 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 16. März 2006 (GVBl. I S.89) zugewiesen.

Die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer sind gemäß den in der Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 174) enthaltenen Schlüsselzahlen aufzuteilen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau**Nr. 13 – ED 108 vom 09.11.2006**

ED 109**BGH bestätigt Einheimischenmodell**

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat das von der Stadt Isny bei Grundstücksverkäufen an Ortsansässige praktizierte „Einheimischenmodell“, für rechtens erklärt und damit ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart (OLG Stuttgart, Urteil vom 18.01.2006 - 3 U 150/05) aufgehoben.

Das „Einheimischenmodell“ dient dazu, kommunaleigene Grundstücke an Ortsansässige verbilligt zu veräußern, um diesen den Bau eines Eigenheims zu ermöglichen. Um Spekulationen vorzubeugen, hat die Stadt in den Verträgen eine Regelung aufgenommen, dass die Kaufpreisdifferenz zum Verkehrswert nachbezahlt werden muss, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb von zehn Jahren ohne Zustimmung der Stadt weiterveräußert.

Im Streitfall hatte der Erwerber das Grundstück ohne Zustimmung der Stadt nach sieben Jahren veräußert. Das Landgericht Ravensburg sprach der Stadt den Kaufpreisanzahlungsanspruch zu. Der III. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart sah in der Anzahlungsklausel eine unangemessene Benachteiligung des Käufers und wertete die Anzahlungsklausel als unbilligen pauschalierten Schadenersatz im Sinne der Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Revision der Stadt gegen dieses Urteil beim Bundesgerichtshof hatte nun Erfolg. Der V. Zivilsenat bestätigte die Auffassung der Stadt, wonach es sich um einen reinen Kaufpreisanzahlungsanspruch und nicht um einen pauschalierten Schadenersatzanspruch im Sinne des § 11 Nr. 5 AGBG (a. F.) gleich § 309 Nr. 5 BGB n. F. handelt. Wäre es beim Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart verblieben, hätte dies wohl das Ende des bei vielen Gemeinden durchaus populären „Einheimischenmodells“ bedeutet.

Bei Vorliegen des vollständigen Urteils werden wir es in der HSGZ veröffentlichen.

Dezernat 2 - Sie/Adr**Nr. 13 – ED 109 vom 09.11.2006**

ED 110**Inkrafttreten der Neufassungen der VOB/A, VOL/A und VOF sowie der VOB/B zum 01.11.2006**

Mit Inkrafttreten der 3. Änderungsverordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2334) werden auf Grund der Verweisungen in §§ 4 bis 6 VgV die

- VOB/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2006 (Bundesanzeiger Nr. 94a vom 18.05.2006),
- die VOL/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2006 (Bundesanzeiger Nr. 100a vom 30.05.2006) sowie
- die VOF in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2006 (Bundesanzeiger Nr. 91a vom 13.05.2006)

verbindlich vorgeschrieben und sind am 01.11.2006 in Kraft getreten.

Ebenfalls ab dem 01.11.2006 ist anzuwenden die VOB/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.2006 (Bundesanzeiger Nr. 196a vom 18.10.2006).

Bei der Verwendung der Formblätter des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB) wird auf den Austausch im Internet bzw. auf die Versendung der Ares-Formulare verwiesen.

Die Änderung der Vergabeverordnung hat auch eine Erhöhung der Schwellenwerte nach sich gezogen:

Gemäß § 2 Nr. 3 VgV beträgt der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen 211.000 € (bisher: 200.000 €).

Gemäß § 2 Nr. 4 VgV beträgt der Schwellenwert für Bauaufträge 5.278.000,- € (bisher: 5 Mio €).

Gemäß § 2 Nr. 1 VgV beträgt der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich 422.000,- € (bisher: 400.000,- €).

In § 3 Abs. 1, 6 und 9 VgV sind Klarstellungen zur Schätzung der Auftragswerte vorgenommen worden: Bei der Schätzung der Gesamtvergütung sind nunmehr auch Prämien oder Zahlungen an Bieter und Bewerber von vorgesehenen Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Außerdem ist – in Abs. 9 – die Berechnung des Dienstleistungsauftrags als Ergebnis eines Auslosungsverfahrens präzisiert worden.

Bei Bekanntmachung im Amtsblatt der EU ist gem. § 14 Satz 1 VgV die Verwendung der Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (CPV) verbindlich vorgeschrieben.

Die bislang in § 15 VgV geregelte elektronische Angebotsabgabe wird in den einzelnen Vergabe- und Verdingungsverordnungen geregelt. § 15 VgV konnte deshalb gestrichen werden.

Die Änderungen der VOL/A 2006 sind in der Hess. Städte- und Gemeindezeitung (Heft Nr. 9, S. 277 ff.) erläutert worden. Die Änderungen in der Neufassung der VOB/A 2006 werden in einer der nächsten Ausgaben der Hess. Städte- und Gemeindezeitung erläutert werden.

ED 111**Beschränkung des Primärrechtsschutzes im Vergaberecht auf Auftragsvergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte verfassungsgemäß**

In einer für die Kommunen sehr wichtigen Grundsatzentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht mit einem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 13. Juni 2006 (Az.: 1 BvR 1160/03) festgestellt, dass die Beschränkung des Primärrechtsschutzes im Vergaberecht auf Auftragsvergaben oberhalb bestimmter Schwellenwerte verfassungsgemäß ist. Damit bleibt es bei über 95 % aller kommunalen Aufträge für die Unterschwellenvergabe (VOB/A-Bereich: unterhalb von 5,2 Millionen Euro; VOL und VOF: unterhalb von 211 000 Euro) bei der bisherigen Rechtssituation, wonach hier u. a. Vergabekammern und Vergabesenate keine Zuständigkeiten haben.

Eine Aussetzung der Zuschlagsentscheidung ist damit unterhalb der EU-Schwellenwerte – anders als oberhalb – nicht möglich.

Für Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte gilt damit der 4. Teil des GWB nicht. Maßgebend für die Vergabe kommunaler Aufträge ist insoweit lediglich das Gemeindehaushaltsrecht sowie die Verwaltungsvorschriften der VOB/A (Abschnitt 1) und VOL/A (Abschnitt 1).

Ob und inwieweit den Interessenten ein Anspruch auf Primärrechtsschutz – also die gerichtliche Kontrolle des laufenden Vergabeverfahrens – zusteht, hängt mangels besonderer Regeln von den Vorgaben der allgemeinen Rechtsordnung ab. Soweit sich danach überhaupt Unterlassungsansprüche ergeben können, sind diese faktisch in aller Regel nicht durchsetzbar, da sie jedenfalls mit Erteilung des Zuschlags untergehen. Die erfolglosen Bewerber erfahren von ihrer Nichtberücksichtigung zumeist erst mit oder nach dem Zuschlag. Faktisch sind die erfolglosen Bewerber um eine Auftragsvergabe unterhalb des Schwellenwertes daher – vorbehaltlich der Möglichkeit einer Feststellungsklage – in aller Regel vom Primärrechtsschutz ausgeschlossen.

Ansonsten besteht nur die Möglichkeit von Sekundärrechtsschutz durch Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin beteiligte sich an einer Ausschreibung des Landesamtes für Straßenwesen des Saarlandes für Verkehrssicherungsmaßnahmen auf einer Autobahn. Die Auftragssumme lag unter 5 Mio. Euro und damit unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes. Da ein anderer Bieter den Zuschlag erhielt, beantragte die Beschwerdeführerin bei der Vergabekammer die Nachprüfung der Vergabe. Die Kammer wies den Antrag als unzulässig zurück. Das Oberlandesgericht bestätigte die Entscheidung. Der Nachprüfungsantrag sei unzulässig, weil der ausgeschriebene Auftrag den für die Anwendbarkeit der §§ 97 ff. GWB erforderlichen Schwellenwert nicht erreiche. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde richtet sich die Beschwerdeführerin gegen die Beschränkung des Primärrechtsschutzes auf Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen, deren Volumen oberhalb des Schwellenwertes liegen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die Beschwerdeführerin ist nicht in ihrem allgemeinen Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt.

Das Grundgesetz garantiert mit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch Rechtsschutz nur zum Schutz subjektiver Rechte. Die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, die auch die Teilhabe am Wettbewerb nach Maßgabe seiner Funktionsbedingungen sichert, scheidet als Grundlage eines subjektiven Rechts der Beschwerdeführerin aus. Das Haushaltsrecht dient nicht der Sicherung des Wettbewerbs oder der Einrichtung einer besonderen Wettbewerbsordnung für das Nachfrageverhalten des Staates, sondern der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel. Ein subjektives Recht der Beschwerdeführerin ergibt sich jedoch aus Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gleichheitssatz bindet staatliche Stellen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Jeder Mitbewerber muss eine faire Chance erhalten, nach Maßgabe der für den spezifischen Auftrag wesentlichen Kriterien und des vorgesehenen Verfahrens berücksichtigt zu werden.

Die in der Rechtsordnung dem übergangenen Konkurrenten eingeräumten Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragssummen unterhalb der Schwellenwerte genügen den Anforderungen des Justizgewährungsanspruchs. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber das Interesse an einer raschen Vergabeentscheidung und damit an der Möglichkeit einer sofortigen Ausführung der Maßnahme für gewichtiger als das des erfolglosen Bieters gehalten hat. Vergaben unterhalb der Schwellenwerte sind ein Massenphänomen. Müssten für solche Vergaben stets bestimmte Verfahrensvorkehrungen getroffen werden um effektiven Primärrechtsschutz zu ermöglichen, könnte das die Verwaltungsarbeit erheblich beeinträchtigen und dadurch die Wirtschaftlichkeit der Vergabe leiden. Demgegenüber ist der erfolglose Bieter durch die Auftragsvergabe in einer bloßen Umsatzchance, nicht in seiner persönlichen Rechtsstellung betroffen. Wird er auf einen Schadensersatzanspruch verwiesen, kann sein auf den Erhalt einer Umsatzchance gerichtetes Interesse durch einen solchen Anspruch grundsätzlich ausgeglichen werden. Daher ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber den in der allgemeinen Rechtsordnung verfügbaren Sekundärrechtsschutz als ausreichend angesehen und keine besonderen Vorkehrungen zur Realisierung von Primärrechtsschutz, etwa durch eine Pflicht zur Information des erfolglosen Bieters vor der Zuschlagserteilung, getroffen hat.

2. Es verletzt auch nicht den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dass der Gesetzgeber den Rechtsschutz gegen Vergabeentscheidungen unterhalb der Schwellenwerte anders gestaltet hat als den gegen Vergabeentscheidungen, welche die Schwellenwerte übersteigen. Die Ungleichbehandlung ist durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt.

Das öffentliche Beschaffungswesen dient der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel. Führen bestimmte rechtliche Maßgaben für das Vergabeverfahren zu einer Verteuerung der Auftragsvergabe, ist es sachgerecht, über ihre Einführung mit Blick auf wirtschaftliche Gesichtspunkte zu entscheiden. Werden rechtmäßige Vergabeverfahren auf Initiative des Einzelnen überprüft, entstehen Verfahrenskosten, ohne dass diesen Kosten ein Gewinn an Wirtschaftlichkeit gegenüberstünde. Zudem besteht stets die Gefahr, dass die den Konkurrenten eingeräumten Rechtsschutzmöglichkeiten sachwidrig genutzt oder sogar missbraucht werden. Auch darunter kann die Wirtschaftlichkeit des Beschaffungswesens leiden. Weiter kann unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Vergabe die Verzögerung, die ein Kontrollverfahren regelmäßig mit sich bringt, ihrerseits Kosten verursachen. Schließlich kann wegen dieser Verzögerung die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, um deretwillen Mittel beschafft werden sollen, beeinträchtigt oder sogar verfehlt werden.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Entscheidung über die Zerteilung des Vergaberechts nach Maßgabe der Schwellenwerte innerhalb seines Gestaltungsspielraums gehalten. Nach der gesetzgeberischen Lösung hängt von der Größenordnung der Auftragsvergabe ab, ob ein einfachrechtliches subjektives Recht besteht und das besondere Kontrollverfahren der §§ 102 ff. GWB eröffnet wird. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Gesetz davon ausgeht, dass der mögliche Ertrag an Wirtschaftlichkeit, den ein

solches Verfahren mit sich bringen kann, mit dem Betrag der Beschaffung steigt, und dass der Vorteil bei Vergabeentscheidungen oberhalb der Schwellenwerte typischerweise nicht wegen der Kosten entfällt, die mit der Kontrolle nach §§ 102 ff. GWB verbunden sind. Angesichts dieser Sachlage durfte der Gesetzgeber den Zugang zu dem Kontrollverfahren in einer typisierenden Regelung davon abhängig machen, dass ein bestimmtes Auftragsvolumen erreicht wird. Dabei begegnet die Anknüpfung an die europarechtlich vorgegebene Typisierung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Stellungnahme

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zu begrüßen und entspricht uneingeschränkt den Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände nach einer Nichtausdehnung des Primärrechtsschutzes auf Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Jegliche andere Entscheidung hätte zu weiteren Investitionsverzögerungen bei kommunalen Aufträgen und einer personellen Aufstockung der Nachprüfungsinstanzen geführt. Ob im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des Vergaberechts durch eine gesetzgeberische Änderung im GWB ein – wie auch immer gearteter – Rechtsschutz im innerstaatlichen Vergabeverfahren geregelt werden wird, bleibt abzuwarten. Möglicherweise wird als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts davon abgesehen werden.

ED 112**Rundfunkgebühr für Internetcomputer: Ministerpräsidentenkonferenz beschließt Grundgebühr von 5,52 € pro Monat**

Über den Streit um die Rundfunkgebührenpflicht für Geräte, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, haben wir zuletzt im Eil-dienst Nr. 10, ED 87 vom 23.08.2006 berichtet.

Am 19.10.2006 haben sich nun die Ministerpräsidenten der Bundesländer dem Vorschlag von ARD und ZDF angeschlossen, für Internetcomputer die auch für Radios zu entrichtende Grundgebühr in Höhe von 5,52 € pro Monat zu erheben.

Die Gebühr wird nur fällig, sofern im betroffenen Privathaushalt oder Unternehmen nicht schon sonstige Empfangsgeräte gemeldet sind und umfasst alle auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Internetempfangsgeräte. Die Ministerpräsidenten sprachen sich zudem dafür aus, dass binnen eines Jahres eine generelle Neuordnung der Rundfunkgebühren beschlossen wird.

Die Bundestagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben bereits entsprechende Modelle für einen Systemwechsel vorgelegt. Bündnis 90/Die Grünen plädieren für eine haushaltsbezogene Abgabe, um Unsicherheiten um die Gebührenpflicht von privat und dienstlich genutzten Geräten und die Empfangsbereitschaft von Geräten zu beseitigen.

Die Vereinigung der Rundfunkgebührenzahler VRGZ plädiert für eine Abschaffung der Gebührenpflicht für Unternehmen und für eine steuerbezogene Pauschale, die wie die Kirchensteuer über die Finanzämter eingezogen werden könne. Dieses Modell stößt jedoch bei den Sendern auf Kritik, die um die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fürchten und vor möglichen EU-Rechtsverstößen warnen.

Dezernat 2 - Sie/Adr**Nr. 13 – ED 112 vom 09.11.2006**

ED 113**Neuregelung der Ladenöffnungszeiten in Hessen**

Mit Schreiben vom 04.10.2006 hat uns der Staatssekretär im Hessischen Sozialministerium zum geplanten Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich zweier Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Ladenöffnungsgesetz und einen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Kenntnis gesetzt. Nach diesem Zeitplan soll das Hessische Ladenöffnungsgesetz bis zum 01.12.2006 in Kraft treten.

Von dem Inhalt des obigen Schreibens setzen wir Sie nachfolgend in Kenntnis.

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 13 – ED 113 vom 09.11.2006**

ED 114**Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 an Beamtinnen und Beamte**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weist darauf hin, dass die Fraktion der CDU im Hessischen Landtag einen Gesetzentwurf über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eingebracht hat.

Obgleich darüber noch nicht entschieden ist, soll im Vorgriff unter ausdrücklichem Vorbehalt auf die spätere gesetzliche Regelung und evtl. Anrechnung die Einmalzahlung für das Jahr 2006 bereits mit den Bezügen für November, soweit dies noch möglich ist, wenn nicht, spätestens mit den Bezügen für Dezember 2006 ausgezahlt werden.

Nach § 2 des Gesetzentwurfs des Hessischen Gesetzes über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger betragen die Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 für

1. Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen jeweils 250,00 €,
2. Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge jeweils 100,00 €.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlungen entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten als Einmalzahlung in den Jahren 2006 und 2007 den Betrag, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 250,00 € berechnet. Weitere Einzelheiten sind dem Gesetzentwurf zu entnehmen, der im Mitgliederbereich von www.hsgb.de, Fachinformationen – Top-Themen abrufbar ist. .

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Zahlungen jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Verabschiedung vorbezeichneten Gesetzes und ggf. unter Anrechnung auf künftige Bezüge erfolgen sollen.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 13 – ED 114 vom 09.11.2006**

ED 115

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegen Rundfunkgebührenpflicht für Internetcomputer

Wie wir bereits in unserer Eildienstmitteilung Nr. 10 – ED 87 vom 23.08.2006 berichtet haben, ist durch Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages am 01.04.2005 eine Rundfunkgebührenpflicht für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, eingeführt worden. Gemäß einer Übergangsbestimmung ist dieser neue Gebührentatbestand ab dem 01.01.2007 anzuwenden.

Die so genannten neuartigen Rundfunkempfangsgeräte umfassen auch mobile Geräte und sind nicht mit den bereits jetzt gebührenpflichtigen Computern mit TV-Karte zu verwechseln. Anders als bei sonstigen Rundfunkempfangsgeräten ist für neuartige Rundfunkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich für Zweitgeräte keine Gebühr zu entrichten. Unternehmen müssen daher für die Gesamtheit aller neuartigen Rundfunkempfangsgeräte auf einem Grundstück nur eine Gebühr entrichten. Wenn andere Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereitgehalten werden, entsteht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte gar keine Gebührenpflicht. Von der Gebührenpflicht befreit sind die in § 5 Abs. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags genannten Betriebe und Einrichtungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Eine Befreiung gibt es zudem für an Schulen zum Empfang bereitgehaltene Zweitgeräte.

Für kommunale Unternehmen, die von den genannten Befreiungen nicht erfasst sind, ergibt sich eine Zusatzbelastung, soweit keine herkömmlichen Fernseher oder Radios, wohl aber Internetcomputer zum Empfang bereitgehalten werden. Da ein Internetanschluss regelmäßig zur Grundausstattung kommunaler Unternehmen gehört, ohne dass dieser zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt wird, kritisiert die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben an die federführenden Staatskanzleien von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz den neuen Gebührentatbestand:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den am 01.04.2005 in Kraft getretenen neuen Rundfunkgebühren-Staatsvertrag wurden internetfähige Geräte (PC, Mobiltelefone) ab dem 01.01.2007 rundfunkgebührenpflichtig. Hierzu müssen die Geräte bestimmte Voraussetzungen erfüllen und es werden eine Vielzahl von umfassenden Befreiungstatbeständen wirksam, die auch für die Kommunalverwaltungen von hoher Relevanz sind. Wir möchten gerne die Gelegenheit ergreifen, auf eine aus kommunaler Sicht zu korrigierende Regelung in Art. 5 des 8. Rundfunkänderungs-Staatsvertrages aufmerksam zu machen.

Durch ihre Dienststellen, Einrichtungen und ausgegliederten Einheiten erfüllen die Kommunen einen öffentlichen Auftrag. Dieser öffentliche Auftrag ist ihnen, neben vielen anderen z. B. in den Bereichen Sicherheit und Ordnung, Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendpolitik sowie Sozialpolitik oder Revierförstereien durch den Gesetzgeber zwingend vorgegeben.

Selbstverständlich müssen heutzutage Kommunalverwaltungen im Zeichen von bürgernaher Verwaltung und von eGovernment auf der Basis von internetfähigen Geräten arbeiten. Dabei wird es eine ganze Anzahl von Standorten geben, an denen bisher keine Rundfunkgebühr bezahlt wurde, da gemeinhin in öffentlichen Verwaltungen während der Arbeitszeit weder Rundfunk gehört noch ferngesehen wird. Diese Standorte, die sich z. B. in Großstädten und Landkreisen mit ihren zahlreichen dezentralen Verwaltungseinheiten schnell auf mehrere hunderte summieren können, wären dann von der für den 01.01.2007 vorgesehenen Rundfunkgebührenpflicht erfasst. Beispielsweise sind bei einer Großstadt von 500.000 Einwohnern

zur Erfassung von Gefahrgut und zur Listung von Sicherheitsvorkehrungen bei der Feuerwehr ca. 80 verschiedene Standorte mit internetfähigen PC vorhanden. Dies würde alleine für die Feuerwehr dieser Kommune eine jährliche Mehrbelastung von ca. 16.300 € ausmachen und den ohnehin zu knappen Etat auf Kosten von Sicherheit und Gefahrenabwehr weiter belasten. Auf ähnliche Größenordnungen kommen Landkreise z. B. in Bezug auf ihre Bildungseinrichtungen. Wir möchten Sie daher bitten, eine für die kommunale (und auch Landes-) Ebene verträgliche Lösung zu finden, die entweder als Ausnahmeregelung oder als ergänzende Verordnung ausgestaltet werden könnte. Gerne sind wir bereit, in dieser Frage mit Ihnen ein vertiefendes Gespräch zu führen.

Mit freundlichen Grüßen“

Dezernat 2 - Sie/Adr

Nr. 13 – ED 115 vom 09.11.2006

ED 116

Neubekanntgabe der Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung vom 16. Mai 2001 (StAnz. S. 1999)

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat uns den Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung aufgrund des Auslaufens des Erlasses vom 16. Mai 2001 mit Ablauf dieses Jahres zugereicht.

Der Entwurf der überarbeiteten Fassung der Verwaltungsvorschriften ist in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Auch die ebenfalls zum Jahresende 2006 auslaufende Dienstjubiläumsverordnung (JVO) soll bis 2011 verlängert werden mit der Maßgabe, dass in § 2 die Jubiläumszuwendung für eine Dienstzeit von

25 Jahren statt	600,00 DM	nunmehr	307,00 Euro
40 Jahren statt	800,00 DM		410,00 Euro
50 Jahren statt	1.000,00 DM		512,00 Euro

betragen soll.

Dezernat 1-Bü

Nr. 13 – ED 116 vom 09.11.2006

ED 117**Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung sowie der Spielverordnung**

Wie uns das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mitgeteilt hat, steht die vorbezeichnete Spielverwaltungsvorschrift nebst Anlagen zwischenzeitlich auf der Homepage des Hessischen Wirtschaftsministeriums (www.wirtschaft.hessen.de) unter den Stichworten „Wirtschaft-Gewerberecht-Verwaltungsvorschriften“ zur Verfügung.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 13 – ED 117 vom 09.11.2006**

ED 118**Neuer Schlichtungsausschuss bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen**

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) hat einen neuen Schlichtungsausschuss eingerichtet. Er bietet Verbrauchern, öffentlichen Auftraggebern, Firmen, Institutionen und anderen am Bau Beteiligten die Möglichkeit der Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplanern und Berufsgesellschaften ergeben können.

Dadurch soll die Möglichkeit zu einer schnellen, fachkundigen und kostengünstigen Streitbeilegung geschaffen werden.

Der Ausschuss ist unabhängig.

Es kann zwischen 2 verschiedenen Verfahren gewählt werden:

- dem Schlichtungsverfahren, mit dem Ziel einer gütlichen Einigung.
- dem Schiedsverfahren, bei dem der Ausschuss eine verbindliche Entscheidung trifft, (dieses Verfahren ist nur bei Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung möglich).

Der Schlichtungsausschuss ist anerkannte Gütestelle gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung.

Der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine Stellvertreterin sind erfahrene Rechtsanwälte und Fachanwälte im Bau- und Architektenrecht. Beisitzer sind jeweils zwei erfahrene Architekten. Mindestens einer der Beisitzer gehört der Fachrichtung an, die durch den Streitgegenstand betroffen ist. Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen.

Weitere Informationen zum Schlichtungsausschuss und Gütesteller sowie die bei der Durchführung eines Verfahrens entstehenden Kosten aufgrund der Kostenordnung finden sich unter www.akh.de unter dem Stichwort Schlichtung.

Ansprechpartnerin in der AKH für alle Fragen rund um die Schlichtung ist:

Sigrun Plaumann (Rechtsreferentin)

Tel: 0611 / 1738-0

Fax: 0611 / 9005720

E-Mail: plaumann@akh.de

ED 119

Umweltrechtliches Praktikerseminar

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen führt im Wintersemester 2006/2007 ein umweltrechtliches Praktikerseminar durch.

Dabei sollen Themen wie „Verbandsklage im Umweltrecht“, „Der Beitrag Erneuerbarer Energien zum Umweltschutz und ihr rechtlicher Rahmen“, „Rechtschutz im europäischen Umweltrecht“, behandelt werden.

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen können im Internet unter

<http://www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/lange/>

abgerufen werden.

Dezernat 1-Sche/JM

Nr. 13 – ED 119 vom 09.11.2006

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Stadt Tann (Rhön), Landkreis Fulda ist die hauptamtliche Stelle der/des

Bürgermeisterin / Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Tann (Rhön) hat zurzeit rund 4.624 Einwohner in zehn Stadtteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem **21. Januar 2007** von den Bürgerinnen / Bürgern der Stadt Tann (Rhön) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerberinnen / Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 04. Februar 2007 unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der Beginn der Amtszeit ist der 01. Juli 2007.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt, im "Stadtanzeiger Tann (Rhön)" unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" öffentlich bekannt gemacht und kann bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Tann (Rhön), Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön), Telefon 06682 / 9611-17 angefordert werden.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien i. S. des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens am **Donnerstag, 16. November 2006 bis 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Tann (Rhön) – Rathaus –, Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön), einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung des Wahlvorschlages erforderlichen Formblätter zu erhalten. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 16. November 2006 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) besteht aus 23 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 9, SPD 8, FDP 2, UWG 4.

Der Gemeindewahlleiter der Stadt Tann (Rhön) Leubecher, Erster Stadtrat

Verkaufsanzeige

Die Stadt **Großalmerode** beabsichtigt, das Programm „California 3000“ von der Fa. G&W Software Entwicklung GmbH für das Gebiet der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) sowie der Kostenplanung im Bauwesen zu veräußern.

Interessenten wenden sich an: Magistrat der Stadt Großalmerode, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode, Tel. 0 56 04/ 93 35-15, Fax: 0 56 04/93 35-47